

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNG

	Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Umweltingenieurwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 10/2026	
<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident	erarb. Dez./Einheit	Telefon	Datum
<input type="checkbox"/> Der Kanzler	Fak. B+U	4415	10. Juni 2026

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Ordnung.

Der Fakultätsrat der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften hat am 11. Februar 2026 die Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 10. Juni 2026 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Allgemeine Regelungen	60
§ 1 Geltungsbereich	60
§ 2 Regelstudienzeit	60
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	60
Abschnitt B: Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums	61
§ 4 Studienbeginn	61
§ 5 Studiendauer und Studienvolumen	61
§ 6 Gegenstand und Ziele des Studiums	61
§ 7 Aufbau und Inhalte des Studiums	61
§ 8 Internationale Studienleistungen	62
§ 9 Nachteilsausgleich	63
§ 10 Abschluss des Masterstudiums	63
§ 11 Fachstudienberatung	63
Abschnitt C: Prüfungen und Prüfungsverfahren, Akademischer Grad, Studienabschluss	63
§ 12 Prüfungsaufbau	63
§ 13 Fristen	63
§ 14 Art der Prüfungen	64
§ 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen	64
§ 16 Mündliche Prüfungen	65
§ 17 Präsentationen	65
§ 18 Online-Präsenzprüfungen	65
§ 19 Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)	65
§ 20 Weitere prüfungsrechtliche Regelungen für Online-Präsenz und Online-Distanzprüfungen	66
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten	66
§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	67
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen	68

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen	68
§ 25 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kenntnisse	68
§ 26 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	69
§ 27 Prüfungsausschuss	70
§ 28 Prüfer*innen und Beisitzer*innen	70
§ 29 Akademischer Grad	70
§ 30 Zeugnis und Masterurkunde	71
§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen	71
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten	71
§ 33 Widerspruchsverfahren	71
Abschnitt D: Schlussbestimmungen	72
§ 34 Gleichstellungsklausel	72
§ 35 Inkrafttreten	72
Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan	73

Abschnitt A: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und enthält die studien- und prüfungsspezifischen Prüfungsregeln im Studiengang Umweltingenieurwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.).

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein Bachelor-Abschluss im Studiengang Umweltingenieurwissenschaften oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule bzw. ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.
- (2) Zugangsvoraussetzung für den Master ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit einer Gesamtbewertung von i.d.R. mind. 2,5. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften.
- (3) Bei fehlenden fachlichen Vorkenntnissen kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung mit der Auflage verbinden, dass eine bestimmte Anzahl von Modulen aus dem Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften der Bauhaus-Universität Weimar nachzuholen und in den ersten zwei Fachsemestern abzuschließen sind. Ein nachzuholendes Modul im Umfang von 6 LP kann im Rahmen des Masterstudienplans im Sinne einer Anpassungsqualifizierung als Wahlmodul gewertet werden. Art und Umfang der Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt, dies geschieht in Absprache mit dem*der Studiengangleiter*in und dem*der Fachstudienberater*in.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch:
 - a. Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
 - b. Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate: DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4) oder eines gleichwertigen Nachweises.
- (5) Notwendige Sprachkenntnisse zur Zulassung in den Studiengang mit englischsprachigen Anteilen nach § 2 Abs. 8 Immatrikulationsordnung für die Sprache Englisch sind auf der Kompetenzstufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen durch:

- a. Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land) oder
- b. Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate: TOEFL (Internet: 79; Computer 213; Papier: 550), Cambridge Certificate in Advanced English, Grade C, IELTS, Band 6.0 oder eines gleichwertigen Nachweises.

Die in Deutschland oder an einer deutschen Schule erworbene allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife reicht in der Regel für den Nachweis der Kompetenzstufe B2 in Englisch aus.

- (6) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem*der Fachstudienberater*in, bei internationalen Studienbewerber*innen in Absprache mit dem Dezernat für Studium und Lehre.

Abschnitt B: Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann im ersten Fachsemester sowohl zu Beginn des Wintersemesters als auch zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP).
- (2) Der Studiengang kann nach § 10 der gültigen Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar auf Antrag in Teilzeit studiert werden.

§ 6 Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften zielt auf ein intensiv betreutes und forschungsorientiertes vertiefendes Studium ab, in dem bereits in einem ersten Hochschulstudium und ggf. in der praktischen Berufsausübung erworbene Fach- und Methodenkompetenz in einigen grundlegenden Ingenieurgebieten der Infrastrukturplanung und -technik und des Umweltingenieurwesens exemplarisch weiter ausgebaut wird. Durch die Wahl einer Vertiefungsrichtung mit dem entsprechenden Fächerkanon können die Studierenden die Vertiefung in ihren Ausprägungen selbst gestalten.
- (2) Durch die vertiefte Vermittlung von wissenschaftlich fundierten, interdisziplinären Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden sollen die Absolvent*innen zur eigenständigen Ausübung anspruchsvoller forschungs- oder anwendungsorientierter Ingenieur Tätigkeiten bei Planungs- und Management Tätigkeiten im urbanen Raum, dessen Infrastruktur und dessen Umweltgestaltung befähigt werden. Durch die verstärkte Förderung theoretisch-wissenschaftlicher Fähigkeiten insbesondere im Bereich der Schnittstellen zwischen den Disziplinen Bauwesen, Soziologie und Ökologie stellt das Studium in besonderer Art und Weise eine systematische Vorbereitung auf spätere transdisziplinäre Forschungstätigkeit dar.
- (3) Der Studiengang vermittelt neben den fachlichen auch sozialen Kompetenzen zur Persönlichkeitsentwicklung. In den Vorlesungen, Seminaren und studentischen Projektgruppen werden Fähigkeiten des zivilgesellschaftlichen Engagements gefördert:
 - Führen und Moderieren von einem defensiven Standpunkt aus
 - Hören und Interpretieren der Argumente anderer
 - Kennenlernen und Akzeptieren von Unterschieden
 - Entscheidungsfindung und Abwägen von Alternativen
 - Befähigung zum Aufbau von Beziehungen in einem fremden Umfeld
 - Entwicklung einer kritischen, hinterfragenden Herangehensweise bei der Informationsbeschaffung unter Einbeziehung philosophischer, sozialer, politischer und kultureller Konzepte
 - Zuwendung zu den fundamentalen Werten und Grundsätzen der Europäischen Gemeinschaft
- (4) Der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) wird nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verliehen.

§ 7 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) In jedem Semester werden i.d.R. 30 Leistungspunkte (LP) erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, benotete Projekte bzw. Studienarbeiten und Masterarbeiten vergeben.

Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

- (2) Das Studium ist wie folgt strukturiert: siehe Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan)
- (3) Das Masterstudium hat folgende Vertiefungen:
 - Kreislaufwirtschaft
 - Siedlungswasserwirtschaft
 - Mobilität und Verkehr
 - Energiesysteme
- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen i. A. einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst i.d.R. einen Studienaufwand von sechs Leistungspunkten.

Es gibt vier strukturelle Grundformen von Modulen:

1. Fachgrundlagenmodule (Pflichtmodule):
diese haben alle Studierenden zu belegen; mindestens ein Pflichtmodul ist ein englischsprachiges; siehe Anlage 1
 2. Vertiefungsmodule (Pflichtmodule in der jeweiligen Vertiefung):
diese haben die Studierenden entsprechend der gewählten Vertiefung zu belegen; siehe Anlage 1
 3. Wahlpflichtmodule:
die Studierenden müssen innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen; wählbar sind Module aus anderen Vertiefungen des Studiengangs als der eigenen, Angebote von Modulen der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Bauingenieurwesen und nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Vertiefungen auch thematisch passende Mastermodule anderer Hochschulen.
 4. Wahlmodule:
die Studierenden haben die freie Auswahl aus dem Angebotskatalog der Masterstudiengänge der Universität (ggf. Anpassungsqualifizierung d.h. ein Bachelor-Modul des Studiengangs Umweltingenieurwissenschaften für Externe) sowie auch Mastermodule anderer Hochschulen.
- (5) Projekte bilden einen weiteren wesentlichen Bestandteil des Studiums. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums und das Verständnis für die komplexen Zusammenhänge bei Planungsaufgaben. Darüber hinaus trainieren sie sowohl grundlegende Instrumente der Ingenieurkommunikation, wie das Schreiben und Präsentieren, als auch Teamfähigkeit oder Kreativität bei der Anwendung von Methoden. Eins der zwei Projekte kann alternativ auch als Studienarbeit angefertigt werden. Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine selbständig anzufertigende wissenschaftliche Arbeit, in der Kompetenzen zu strukturiertem Arbeiten, themenbezogener Literaturrecherche und – themenabhängig – Versuchsplanung, -durchführung und -auswertung erworben werden. Studienarbeiten sind Einzelarbeiten, Projekte werden in Gruppen bearbeitet. Projekt und Studienarbeit haben jeweils einen Arbeitsaufwand von 12 LP.
- (6) Die Masterarbeit ist studienbegleitend im vierten Semester anzufertigen. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 24 LP verbunden.

§ 8 Internationale Studienleistungen

- (1) (1) Die internationale Ausrichtung des Studienganges wird dadurch charakterisiert, dass ein Teil der Studienleistungen im Ausland absolviert werden kann. Ein solcher Auslandsaufenthalt wird empfohlen und nachhaltig unterstützt.
- (2) (2) Ein Auslandsaufenthalt ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Zur Anerkennung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen ist ein „Learning Agreement“ zu erstellen. Das „Learning Agreement“, wird nach Rücksprache mit dem*der Studiengangleiter*in und dem*der Erstprüfer*in für das anzuerkennende Modul, von dem*der Fachstudienberater*in geprüft. In einer persönlichen Absprache mit den Studierenden vereinbart der*die Fachstudienberater*in Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Nach der Rückkehr ist dem*der Fachstudienberater*in zeitnah das „Learning Agreement“ zusammen mit dem „Transcript of Records“ (detaillierte Auflistung der besuchten Veranstaltungen mit den entsprechenden Leistungspunkten sowie der erbrachten Leistungen mit den benoteten Leistungsnachweisen) vorzulegen. Sind

die vereinbarten Leistungen erbracht, werden die erworbenen Studienleistungen anerkannt und auf das Studium angerechnet. Erreichte Noten werden auf das deutsche Notensystem umgerechnet.

§ 9 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, ihre uneingeschränkt bestehende Leistungsfähigkeit bei Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Empfehlung des*der Beauftragten für chronisch kranke und beeinträchtigte Studierende insbesondere die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Zeigt eine Studierende einen voraussichtlichen Entbindungstermin bzw. den Tag der Entbindung an, gilt für sie das Mutterschutzgesetz, d. h. es ist Mutterschutz zu gewähren. Dazu ist mit der Studierenden eine Gefährdungsanalyse zu ihrem Studium im Mutterschutz zu erstellen. Sofern die Studierende im Mutterschutz nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung genannten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (4) Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. Beratung hierzu leisten die allgemeine Studienberatung, das Studierendenwerk sowie die Fachstudienberatungen.
- (5) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist für jede Prüfungsleistung einzeln zu stellen und jedes Semester neu zu beantragen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Studierende können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.
- (6) Auch bei der Gestaltung des Studienablaufs, einschließlich der Lehr- und Lernformen, wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

§ 10 Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung zusammensetzt.

§ 11 Fachstudienberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt.
- (2) Die individuelle Studienberatung führt der*die Fachstudienberater*in durch.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Hochschullehrer*innen und akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften durchgeführt.
- (4) Die Studiengangleitung führt im Laufe jedes Semester Diskussionsrunden mit den Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums durch.

Abschnitt C: Prüfungen und Prüfungsverfahren, Akademischer Grad, Studienabschluss

§ 12 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung umfasst die Modulprüfungen des Masterstudiums und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung.
- (2) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte (LP) nach dem ECTS vergeben werden. Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und bestehen i.d.R. aus einer Prüfungsleistung.

§ 13 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht

innerhalb von drei Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden, es sei denn, der*die Kandidat*in hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall kann der*die Kandidat*in beim Prüfungsausschuss einen begründeten Antrag auf Studienverlängerung stellen.

- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb des jeweils nächsten Prüfungszeitraumes abzulegen. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist wiederum im jeweils nächsten Prüfungszeitraum abzulegen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der*die Kandidat*in hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt in der Regel online und ist verbindlich. Die jeweiligen Anmeldezeiten werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Eine Abmeldung von als Einzelleistung zu erbringende Modulprüfungs- oder Teilprüfungsleistungen ist bis sieben Kalendertage vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungsphase möglich.
- (4) Die Anmeldung für eine Prüfung bleibt gültig, wenn der*die Kandidat*in zum vorgesehenen Prüfungstermin prüfungsunfähig erkrankt oder beurlaubt ist, d.h. eine Neuanschreibung zum nächstmöglichen Prüfungstermin ist nicht erforderlich; der*die Studierende ist dann zur Prüfungsteilnahme verpflichtet.
- (5) Sollten sich zeitliche Überschneidungen aufgrund von Wiederholungsprüfungen ergeben, so ist die Prüfung zu wiederholen, die laut Studienplan zuerst zu absolvieren ist. Der*die Kandidat*in hat sich dazu im Prüfungsamt von der anderen Prüfung abzumelden. Prüfungen an einem Tag, die sich zeitlich nicht überschneiden, sind wahrzunehmen. Der*die Kandidat*in ist zur Teilnahme an maximal zwei Modul- bzw. Modulteilprüfungen pro Prüfungstag verpflichtet.

§ 14 Art der Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch
 1. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 15) und/oder
 2. mündliche Prüfungen (§ 16) und/oder
 3. Präsentationen (§ 17) und/oder
 4. Online-Präsenzprüfungen (§ 18) und /oder
 5. Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen) § 19 zu erbringen.
- (2) Studienleistungen wie z. B. Belege, Testate, Praktika sind Vorleistungen für Prüfungsleistungen. Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den*die Erstprüfer*in festgelegt und durch die aktuelle Modulbeschreibung bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung bzw. Nichtzulassung wird für die jeweilige Modulprüfung nach Überprüfung der erforderlichen Prüfungsvorleistungen bis spätestens sieben Kalendertage vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungsphase durch die jeweilige Prüfungskommission ausgesprochen. Für Studierende, die sich eingeschrieben haben und für diesen Termin zugelassen sind, ist der angegebene Prüfungstermin verbindlich.
- (4) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des*der Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.
- (5) Module, die in einer Fremdsprache abgehalten werden, werden in dieser Sprache geprüft.

§ 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den Klausurarbeiten soll der*die Kandidat*in nachweisen, dass er*sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines*ihres Faches ein Problem erkennen, reflexionsorientiert und analytisch-kritisch bearbeiten und Lösungswege finden kann. Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt je Leistungspunkt etwa 30 Minuten, jedoch nicht mehr als insgesamt drei Stunden.
- (2) In den sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen soll der*die Kandidat*in nachweisen, dass er*sie ein Problem systematisch oder analytisch definieren, Methoden zu seiner Behandlung erarbeiten kann, es umfassend zu erörtern und in einen relevanten Kontext zu integrieren versteht und schließlich zu einer angemessenen, konzisen und nachvollziehbaren Darstellung in der Lage ist.
- (3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfer*innen zu bewerten, dabei soll einer*eine der Prüfer*innen Hochschullehrer*in sein.

- (4) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

§ 16 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen soll der*die Kandidat*in nachweisen, dass er*sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der*die Kandidat*in über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidat*in mindestens 15, höchstens 45 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfer*innen (Kollegialprüfung) oder vor einem*einer Prüfer*in in Gegenwart eines*einer sachkundigen Beisitzer*in als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt, dabei soll einer*eine der Prüfer*innen Hochschullehrer*in sein.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem*der Kandidat*in jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*in einer mündlichen Prüfung zugelassen werden, es sei denn, der*die Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den*die Kandidat*in.

§ 17 Präsentationen

- (1) Durch Präsentationen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in vorgegebener Zeit unter Berücksichtigung gängiger Methoden und Instrumente ihres Fachgebietes zu eigenständigen wissenschaftlichen Formen und zu einer adäquaten Problemlösung finden können.
- (2) Die Präsentationen bestehen aus einer fachspezifisch geeigneten Darstellung von Arbeitsergebnissen. Die Aufgabenstellung ist Teil der Modulbeschreibung oder wird zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 18 Online-Präsenzprüfungen

- (1) Onlinepräsenzprüfungen können in der Form elektronischer Klausuren (E-Klausuren) durchgeführt werden, sofern dies aus fachlicher Sicht als geeignet erscheint. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (2) Die E-Klausur findet in den Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität Weimar als Aufsichtsarbeit in Anwesenheit einer fachkundigen Person statt, die das Protokoll führt.
- (3) Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft dem*der Kandidat*in zugeordnet werden können. Dem*der Kandidat*in ist nach den allgemeinen Vorschriften die Einsicht in die erzielten Ergebnisse zu gewähren.
- (4) E-Klausuren dürfen ausschließlich unter Einsatz von DV-Systemen (Hard- und Software) erbracht werden, die in der Verwaltung der Universität stehen oder vom Rechenzentrum (SCC) für diesen Zweck freigegeben worden sind.
- (5) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von E-Klausuren zu erbringen, so ist den Studierenden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (6) Elektronische Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

§ 19 Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)

- (7) Zugelassene Online-Distanzprüfungen sind
 1. schriftliche Prüfungen (z.B. Take-Home-Prüfungen, Belege, Videoupload, Audioupload), die asynchron oder zeitversetzt und nicht überwacht sowie
 2. mündliche Prüfungen (z.B. Videokonferenzen), die synchron und überwacht durchgeführt und mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität Weimar abgelegt werden.

- (8) Online-Distanzprüfungen in Form von Klausuren, bei denen die Prüfungsaufsicht computergestützt (z.B. online proctored exams) erfolgt und die synchron, also in Echtzeit, absolviert werden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zulässig; die zukünftige Durchführbarkeit bedarf der vorherigen Klärung grundlegender technischer und rechtlicher Fragen.
- (9) Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Zugelassen sind Softwaredienste, die durch die Universität zentral freigegeben wurden und für die es entsprechende Verträge gibt, z.B. BigBlueButton, DFN-conf mit Pexip und Adobe Connect.

§ 20 Weitere prüfungsrechtliche Regelungen für Online-Präsenz und Online-Distanzprüfungen

- (1) Im Rahmen von Online-Präsenz- und Online-Distanzprüfungen gemäß §§ 18 und 19 sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 2 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 5. Die Aufzeichnung einer mündlichen Online-Prüfung sowie eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten ist unzulässig.
- (2) Ist der*die Kandidat*in bei einer mündlichen Online-Distanzprüfung gemäß § 19 nicht mindestens einem*einer Prüfer*in persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. Zu diesem Zweck kann von dem*der Kandidat*in verlangt werden, seine thoska oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie seines Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen und ist unmittelbar nach der Prüfung zu löschen oder zu vernichten. Die Einwilligung zu diesem Prüfungsformat ist in Textform (z.B. per E-Mail) von den zu Prüfenden einzuholen. Die Teilnahme an mündlichen Online-Distanzprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Prüfung in der von der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsform als Alternative angeboten wird, soweit dies zulässig und organisatorisch für die Bauhaus-Universität Weimar möglich und zumutbar ist.
- (3) Über den Prüfungsverlauf ist zusätzlich zu den Dokumentationsanforderungen eine Niederschrift anzufertigen, in die Beginn und Ende der Prüfung sowie sonstige Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen, aufzunehmen sind.
- (4) Zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses sind die Online-Prüfungen gemäß §§ 18 und 19 über vom Rechenzentrum (SCC) bereitgestellte und speziell dafür konfigurierte Prüfungssysteme durchzuführen. Die bei den Prüfungen entstehenden Ergebnisse sind elektronisch für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.
- (5) Zur Verhinderung von Missbrauchs- und Täuschungsversuchen während einer mündlichen Online-Distanzprüfung können die Kandidat*innen verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (6) Der störungsfreie Verlauf einer Online-Prüfung gemäß §§ 18 und 19 ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten; während der gesamten Prüfungsdauer ist die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person sicherzustellen. Treten mit oder nach Beginn der Online-Prüfungen technische Probleme auf, beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung, die dazu führen, dass die Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann, ist entweder der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit auszugleichen oder die Prüfung zu beenden und ggfs. zu einem anderen Zeitpunkt fortzusetzen. Im Falle einer Neuansetzung oder der Fortsetzung der Prüfung gilt diese als erster Prüfungsversuch. Die jeweilige Entscheidung trifft der*die Prüfer*in nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Zur Gewährleistung der technischen Voraussetzungen für Online-Präsenzprüfungen sind gleichartig konfigurierte Arbeitsplatzrechner (z.B. in den Pools der Universität) zu nutzen. Ersatzgeräte sind vorzuhalten. Die Pflicht zur Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Software-Lizenzen obliegt dem*der Prüfer*in.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
über 4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 in Zehntelabstufungen angehoben oder abgesenkt werden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung (ausnahmsweise) aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei eine Gewichtung mit den für die einzelnen Leistungen vergebenen Leistungspunkten erfolgt. Bei der Bildung der Prüfungsnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (4) Für die Masterprüfung wird ein Gesamtpredikat ermittelt. Das Gesamtpredikat der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Modulprüfungen und des Mastermoduls, wobei eine Gewichtung mit den für die Module vergebenen Leistungspunkten erfolgt. Es wird die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei herausragenden Leistungen bis zu einem Durchschnitt 1,19 kann der Prüfungsausschuss das Predikat „Mit Auszeichnung“ erteilen. Dies setzt voraus, dass die Masterarbeit mit 1,0 und die Mehrzahl der Modulprüfungen ebenfalls mit 1,0 bewertet wurden und keine Note schlechter als „gut“ sein darf.

- (5) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

Sofern die zu Grunde liegenden Kohorten keine ausreichend verlässliche Basis zur Ermittlung der relativen Noten bieten, werden diese nicht ausgewiesen.

- (6) Die Bewertung von Studien- oder Prüfungsleistungen muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine sonstige schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit von Studierenden oder bei Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit unverzüglich, spätestens jedoch drei Arbeitstage nach der Prüfung zu erfolgen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist die Universität berechtigt, auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen.
- Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht die zu Prüfenden, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein*eine Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Eine studienbegleitende Leistung oder Prüfungsleistung, die durch wörtliche oder indirekte Übernahme fremder Inhalte zustande kommt, ohne die Quelle anzugeben (Plagiat), stellt eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 dar und wird wie diese geahndet.
- (5) Der*die Kandidat*in kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem*der Kandidat*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, müssen alle Teilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein. Nicht bestandene Teilprüfungen sind nach Maßgabe des § 12 zu wiederholen.
- (2) In einer Modulprüfung, die aus verschiedenen Teilgebieten besteht, erfolgt keine Einzelbewertung der Teilgebiete. Es gilt Abs.1 Satz 1.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen der Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit und ihrer Verteidigung bestanden sind.
- (4) Hat der*die Kandidat*in die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm*ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modul- und Modulteilprüfungen müssen innerhalb der Fristen gemäß § 4 Abs. 2 wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist entsprechend den Fristen gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren. Besteht der*die Kandidat*in die zweite Wiederholungsprüfung nicht, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (3) Nimmt der*die Kandidat*in ohne triftige Gründe an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nimmt der*die Kandidat*in ohne triftige Gründe an der zweiten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modul- oder Modulteilprüfung ist nicht zulässig.

§ 25 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kenntnisse

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung und Anerkennung oder Versagung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der*die Kandidat*in hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen möglichst zu Studienbeginn im 1. Fachsemester vorzulegen.
- (4) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.
- (5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenden Leistungspunkte des

Studiiums ersetzen. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden i.d.R. innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von dem*der Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von dem*der Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die i.d.R. nicht älter als fünf Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt dem*der Studierenden.

§ 26 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem aus seinem*ihrem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Jeder*jede Hochschullehrer*in der Fakultät ist berechtigt, Masterarbeiten auszugeben, sie zu betreuen und zu bewerten.
- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer den erfolgreichen Erwerb von mindestens 78 LP in diesem Studiengang nachweist, wobei alle Grundlagenmodule sowie Projekte und Studienarbeit abgeschlossen sein müssen.
- (4) Die Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:
 1. ein Vorschlag für den*die Erstprüfer*in und den*die Zweitprüfer*in sowie
 2. ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und die Benennung der Prüfer*innen erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des*der Kandidat*in während der Anfertigung der Arbeit ist der*die Erstprüfer*in verantwortlich. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) Die Masterarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidat*innen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von dem*der Erstprüfer*in so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (8) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern von dem*der Kandidat*in nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungsdauer verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist. Die maximale Bearbeitungszeit darf 24 Wochen nicht überschreiten. Wird dieser Zeitraum überschritten und hat der*die Kandidat*in diese Überschreitung nicht zu vertreten, so ist die Bearbeitung abzubrechen und ein neues Thema auszugeben. Der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem*der Erstprüfer*in abzuliefern. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken. Bei der Abgabe hat der*die Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass er*sie seine*ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen*ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) Die Masterarbeit ist zweifach in gedruckter Form sowie in digitaler Form in deutscher Sprache einzureichen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten.
- (11) Personen, die ihr Masterstudium abgeschlossen haben, übergeben der Bauhaus-Universität Weimar ein Exemplar der schriftlichen Dokumentation der Masterarbeit inklusive der digitalen Form. Die Masterarbeit wird bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens aufbewahrt. Die Urheberrechte an der Arbeit verbleiben bei den Urheber*innen/Absolvent*innen. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die Arbeit nach deren vorheriger Einwilligung für nicht-exklusive, nicht-kommerzielle Zwecke der Lehre und Forschung unter Nennung der Urheberschaft zu nutzen und zu veröffentlichen.

- (12) Die Masterarbeit muss von zwei Prüfer*innen innerhalb von vier Wochen voneinander unabhängig bewertet und vor ihnen verteidigt werden. Die Verteidigung trägt den Charakter einer mündlichen Prüfung; § 16 (Mündliche Prüfungen) gilt entsprechend.
- (13) Die Note der Masterarbeit setzt sich aus der Bewertung der Masterarbeit (Wichtung 75 %) und der Bewertung der Verteidigung (Wichtung 25 %) zusammen. Die Note ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet ein*eine Prüfer*in die Arbeit mit „nicht ausreichend“ oder liegen die Noten der beiden Gutachter*innen um mehr als 2,0 auseinander, so ist vom Prüfungsausschuss ein*eine dritter Prüfer*in zu bestellen. Die Arbeit ist dann bestanden, wenn sie von zwei Prüfer*innen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (14) Wenn die Masterarbeit oder die Verteidigung nicht bestanden sind, können sie jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung seiner*ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 27 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die*den Vorsitzende*n und seinen*seine Stellvertreter*in.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein*eine Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und eine*ein Studierende*r an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein*seine Vertreter*in, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Vertreter*innen der Hochschullehrer*innen sichergestellt ist.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studien- und Prüfungsplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Prüfungen fest.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 28 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen. Als Prüfer*in können nur solche Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach als Hochschullehrer*in, Privatdozent*in oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfer*innen bewertet; mindestens ein*eine Prüfer*in soll Hochschullehrer*in sein. Zu Beisitzer*innen dürfen nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfer*innen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüfer*innen und Beisitzer*innen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Erstprüfer*in zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 29 Akademischer Grad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Bauhaus-Universität Weimar auf Vorschlag der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften den akademischen Grad "Master of Science" (M.Sc.).

§ 30 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der*die Kandidat*in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis mit den Leistungspunkten der Module des Masterstudiums in deutscher und englischer Sprache sowie der Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der*die Kandidat*in die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde und das Zeugnis werden von dem*der Dekan*in der Fakultät und dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und damit der Studienabschluss für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er*sie eine Modulprüfung ablegen konnte, so wird diese Modulprüfung für „nicht ausreichend“ erklärt.
- (3) Dem*der Kandidat*in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses abgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem*der Kandidat*in auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine*ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer*innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 33 Widerspruchsverfahren

- (5) Alle belastenden/ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (6) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines*einer Prüfer*in richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem*dieser Prüfer*in zur Überprüfung zu. Ändert der*die Prüfer*in seine*ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob:
 1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
 2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
 3. gegen Rechtsvorschriften oder
 4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde. Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.
- (7) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der*die Dekan*in nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.
- (8) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt D: Schlussbestimmungen

§ 34 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 11. Februar 2026

Prof. Dr. rer. nat. Tom Lahmer

Dekan

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften

Master Umweltingenieurwissenschaften		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Module	LP	LP	LP	LP	LP
Spatial information systems	6	6			
Mathematik/Statistik	6	6			
Simulation Methods in Engineering	6		6		
Wahlmodul I *	6	6			
Wahlmodul II *	6	6			
Vertiefungsmodul I **	6	6			
Vertiefungsmodul II **	6		6		
Wahlpflichtmodul I ***	6		6		
Projekt	12		12		
Vertiefungsmodul III **	6			6	
Vertiefungsmodul IV **	6			6	
Wahlpflichtmodul II ***	6			6	
Wahlpflichtmodul III ***	6				6
Projekt/ Studienarbeit	12			12	
Masterarbeit	24				24

gesamt **120** **30** **30** **30** **30**

* freie Wahl aus dem Angebotskatalog der Masterstudiengänge an der Universität (ggf. Anrechnung eines Bachelor-Moduls des Studiengangs Umweltingenieurwissenschaften aus der Anpassungsqualifizierung für Externe), auch Mastermodule anderer Hochschulen.

** siehe untenstehende Tabelle

*** wählbar aus dem Fächerkanon der Vertiefungsmodulen anderer Vertiefungen des Studiengangs, den Angeboten von Mastermodulen der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften und, nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Vertiefungen, auch thematisch passende Mastermodule anderer Hochschulen.

Vertiefungen:

mit folgenden Vertiefungsmodulen:

Kreislaufwirtschaft	Abfallbehandlung und-ablagerung	Stoffstrommanagement	Infrastructure in Developing Countries	Anaerobtechnik
Siedlungswasserwirtschaft	Kommunale Abwassersysteme	Trinkwasseraufbereitung/ Industrieabwasserbehandlung	Betrieb und Instandhaltung von Abwassersystemen	Anaerobtechnik
Mobilität und Verkehr	Verkehrsplanung	Wasserstoffsysteme und Sektorenintegration	Straßenplanung	Stadt- und Raumplanung
Energiesysteme	Regenerative Energiesysteme	Wasserstoffsysteme und Sektorenintegration	Energiesystemmodellierung und Simulation	Anaerobtechnik